

Ziffer 5040 GOZ

Das Wichtigste zusammengefasst

Die GOZ-Nr. 5040 ist berechnungsfähig für eine Teleskop- oder Konuskronen als Brücken- oder Prothesenanker, unabhängig von der Art der zahntechnischen Ausführung. Dabei kann die Teleskop- oder Konuskronen auf einem natürlichen Zahn oder einem Implantat eingegliedert werden. Die Leistung kann nur in Verbindung mit herausnehmbarem Zahnersatz anfallen (Teilprothese, Deckprothese, abnehmbare Brücke).

Folgende Leistungen sind mit der 5040 GOZ abgegolten: Präparation des Zahnes oder Implantates, einfache Bissnahme, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, definitives Eingliedern der Krone, Nachkontrollen und Korrekturen.

Nach wie vor bekommt das GOZ-Referat Anfragen von den Praxen, warum neben der Ziffer 5040 GOZ das Verbindungselement nach der Ziffer 5080 GOZ nicht mehr berechnet werden darf. Laut Begründung des BMG sollte die gebührenrechtlich oft strittige Frage der Nebeneinanderberechnung der Ziffern 504 und 508 (GOZ 88) in der novellierten GOZ ausgeräumt werden. Im Gegenzug wurde die Punktzahl der Leistung 5040 GOZ erhöht. Bei Neuanfertigung einer Teleskop- oder Konuskronen ist es deshalb nicht mehr möglich, neben der Geb.-Nr. 5040 GOZ die Geb.-Nr. 5080 GOZ zahn- gleich zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn eine Teleskopkronen z. B. mit einem Riegel versehen wird.

Ein entstehender Mehraufwand sollte hier bei der Faktorenbemessung Berücksichtigung finden.

Wird eine Doppelkronen nicht im Zuge der Eingliederung sondern zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Verbindungselement versehen, so ist hierfür die Ziffer 5080 berechnungsfähig.

Die adhäsive Befestigung einer Teleskop- oder Konuskronen berechtigt zum Ansatz der Ziffer 2197 GOZ.

GOZ-Referat

Immer wieder nachgefragt

Frage: Wie wird ein postendodontischer Aufbau mittels Stiftaufbau und definitiver Füllung (ohne spätere Kronenversorgung) berechnet?

Antwort: Die Ziffer 2195 (Stiftaufbau) zielt auf die spätere Versorgung mit einer Krone ab – deshalb ist in o.g. Fall ein direkter Zugriff auf die GOZ-Nr. 2195 nicht möglich. Die definitive Versorgung eines Zahnes mit einer plastischen Füllung nach den Nrn. 2050ff. in Kombination mit einem Stiftaufbau ist in der GOZ nicht beschrieben und muss daher analog berechnet werden. Die BZÄK empfiehlt zu berechnen: analog § 6 Abs. 1 GOZ für den Stiftaufbau + 2050 ff. für die Füllung.